



## Voraussetzungen für die Verweisbarkeit.

Wenn Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können und bei Ihrem BU-Versicherer eine Leistung beantragen, ist die Verweisbarkeit auf andere Tätigkeiten ein besonders wichtiges Thema. Gut zu wissen, dass die NÜRNBERGER auf die abstrakte Verweisung verzichtet. Was das bedeutet und welche Voraussetzungen für eine Verweisbarkeit in der Berufsunfähigkeitsversicherung laut § 2 (1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)\* vorliegen müssen, zeigt die Übersicht.

1. Sie sind in der Lage, eine andere berufliche Tätigkeit auszuüben – trotz der gesundheitlichen Schädigung.

Ja

**Nein** > Keine Verweisung

2. Sie besitzen heute Kenntnisse und Fähigkeiten für eine andere Tätigkeit und können diese einsetzen.

Ja

**Nein** > Keine Verweisung

3. Die Arbeitsbedingungen der neuen Tätigkeit sind im Vergleich zur vorherigen mindestens gleich gut oder sogar noch besser.

Ja

**Nein** > Keine Verweisung

4. Die Lebensstellung und der Verdienst in der neuen Tätigkeit liegen nicht fühlbar unter dem Einkommensniveau der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

Ja

**Nein** > Keine Verweisung

5. Das Versicherungsunternehmen erklärt dem Anspruchsteller klar und schlüssig, dass er unter Einhaltung der o. g. Merkmale eine neue berufliche Tätigkeit ...

**Nein** > Keine Verweisung

... ausübt:

### **Konkrete Verweisung**

Sie arbeiten aus eigenem Entschluss bereits in einem Beruf, der die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt.

... ausüben könnte:

### **Abstrakte Verweisung**

Sie könnten unter Berücksichtigung der zuvor genannten Voraussetzungen eine berufliche Tätigkeit ausüben.

**Die NÜRNBERGER verzichtet seit der Tarifgeneration im Jahr 2017 auf die Geltendmachung der abstrakten Verweisung.**

\*Die betreffenden Auszüge der AVB sehen Sie auf der Rückseite.

# Erläuterungen zur Übersicht.

## Verweisbarkeit in den allgemeinen Versicherungsbedingungen § 2 (1)

### zu 1. Definition der Berufsunfähigkeit

- Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte **Person infolge Krankheit, Verletzung des Körpers oder Kräfteverfalls**, die ärztlich nachzuweisen sind, gesundheitlich beeinträchtigt ist und
- voraussichtlich **mindestens 6 Monate** ununterbrochen außerstande ist oder
- **bereits 6 Monate** ununterbrochen **außerstande gewesen ist**,

ihren vor Eintritt des Versicherungsfalls **zuletzt ausgeübten Beruf**, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, zu **mindestens 50 %** auszuüben, und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht (konkrete Verweisung).

### zu 2. bis 4.

Als eine der Ausbildung und den Fähigkeiten sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechende andere Tätigkeit wird nur eine solche Tätigkeit angesehen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert und die in wirtschaftlicher Hinsicht (Vergütung) und sozialer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten beruflichen Tätigkeit absinkt. Unzumutbar ist dabei jedenfalls eine Einkommensminderung von 20 % oder mehr gegenüber dem Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf. Sollte der Bundesgerichtshof nachhaltig einen niedrigeren Prozentsatz als im Regelfall unzumutbare Einkommensminderung festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. Im begründeten Einzelfall kann aber auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.

## Das bedeutet konkret:

**zu 2.:** Es wird nur an eine nahezu gleichwertige Tätigkeit verwiesen, die keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

**zu 3.:** Die soziale Wertschätzung der neuen Tätigkeit darf nicht spürbar niedriger sein.

**zu 4.:** Eine Brutto-Einkommensminderung von 20 % oder mehr ist nicht zumutbar.

## Eingeschränkte konkrete Verweisung bei Kammerberufen

Ist die versicherte Person Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer, beschränken wir uns bei einer konkreten Verweisung auf andere für die versicherte Person in diesem konkreten Beruf zulässige Tätigkeiten (d. h. wir verweisen z. B. einen Tierarzt konkret nur auf andere für Tierärzte zulässige Tätigkeiten, einen Rechtsanwalt nur auf andere für Rechtsanwälte zulässige Tätigkeiten usw.).